

# **Betrauungsakt**

**der Stadt Köln**

**zu Gunsten der Kliniken der Stadt Köln gGmbH**

---

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
RUBRUM .....	1
PRÄAMBEL.....	3
§ 2 - BETRAUUNG MIT DIENSTLEISTUNGEN VON ALLGEMEINEM WIRTSCHAFTLICHEM INTERESSE (ZU ART. 4 DES FREISTELLUNGSBESCHLUSSES) .....	5
§ 3 - GEOGRAFISCHER GELTUNGSBEREICH (ZU ART. 4 LIT. B DES FREISTELLUNGSBESCHLUSSES) .....	6
§ 4 - AUSGLEICHSLEISTUNGEN (ZU ART. 5 DES FREISTELLUNGSBESCHLUSSES).....	6
§ 5 - PRÜFUNG UND ANPASSUNG DER AUSGLEICHSPARAMETER .....	7
§ 6 - KONTROLLE VON ÜBERKOMPENSATION (ZU ART. 6 DES FREISTELLUNGSBESCHLUSSES) .....	7
§ 7 - TRENNUNGSRECHNUNG (ZU ART. 5 ABS. 9 DES FREISTELLUNGSBESCHLUSSES).....	7
§ 8 - VORHALTEN VON UNTERLAGEN (ZU ART. 8 DES FREISTELLUNGSBESCHLUSSES) .....	8
§ 9 - GELTUNGSDAUER .....	8

RUBRUM

**Betrauungsakt**

der Stadt Köln

auf der Grundlage

des

BESCHLUSSES DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen

zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind

(bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2011) 9380)

(2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)

-

Freistellungbeschluss-,

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfavorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von

allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

(2012/C 8/02, ABI. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2012

Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)

(2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der

RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION

vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen

(ABI. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

## PRÄAMBEL

Nach § 1 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 KHGG NRW ist die Sicherstellung einer patienten- und bedarfsge-rechten gestuften wohnortnahen Versorgung der Bevölkerung durch Krankenhäuser eine öffentliche Aufgabe. Nach § 1 Abs. 3 S. 2 KHGG NRW sind Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen für den Fall, dass sich kein anderer geeigneter Träger findet, verpflichtet, Krankenhäuser zu errichten und zu betreiben. Aus diesem Grund ist die Stadt Köln an der Kliniken der Stadt Köln gGmbH zu 100 Prozent beteiligt.

Die Kliniken der Stadt Köln gGmbH ist ausweislich ihres Gesellschaftsvertrages selbstlos tätig und verfolgt mit der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Ziel der Gesellschaft ist die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung der Stadt Köln vor allem durch ambulante, vor-, nach-, voll- und teilstationäre Krankenversorgung mit leistungsfähigen und wirtschaftlich gesicherten Krankenhäusern sowie die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der in diesen Krankenhäusern behandelten Patienten und Patientinnen. Diese Zwecke verwirklicht die Kliniken der Stadt Köln gGmbH durch den Betrieb der Kliniken Köln-Merheim, Köln-Holweide und das Städtische Kinderkrankenhaus Köln-Riehl. Daneben bildet die Kliniken der Stadt Köln gGmbH in den für den Betrieb der Kliniken der Stadt Köln gGmbH notwendigen Berufen aus und ist akademisches Lehrkrankenhaus der Universität zu Köln. Die Betriebsstätte Köln-Merheim ist im Weiteren mit derzeit 9 Lehrstühlen Klinikum der privaten Universität Witten/Herdecke.

Die Betriebsstätte Klinikum Köln-Merheim ist als Krankenhaus der Maximalversorgung eine der größten Kliniken Kölns. Sie verfügt über zahlreiche Fachabteilungen (derzeit Anästhesiologie und Operative Intensivmedizin, Augenklinik, Lungenklinik, Medizinische Klinik I und II, Neurochirurgie und Stereotaxie, Neurologie mit Stroke Unit und Palliativstation, Plastische Chirurgie mit Schwerstverbranntenstation, Diagnostische und Interventionelle Radiologie und Neuroradiologie, Nuklearmedizin, Strahlenheilkunde, Unfallchirurgie, Orthopädie und Sporttraumatologie sowie Viszeral- und Transplantationschirurgie). Daneben gibt es ein umfassendes Angebot an Spezialambulanzen.

Das Kinderkrankenhaus Köln-Riehl hingegen ist eines der größten Kinderkrankenhäuser Deutschlands und ebenfalls ein Krankenhaus der Maximalversorgung. Es erfüllt die Aufgaben der regionalen Spitzenversorgung und verfügt derzeit über die Fachabteilungen Kinder- und Jugendmedizin mit sozialpädiatrischen Zentrum und Perinatalzentrum, Kinderchirurgie und Kinderurologie, Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, Kinderanästhesie und Kinderradiologie.

Bei der Betriebsstätte Köln-Holweide handelt es sich dagegen um ein größeres Haus der Grund- und Regelversorgung. Es erfüllt die Aufgaben der ortsnahen Schwerpunktversorgung mit den derzeitigen Fachabteilungen Anästhesiologie, Brustzentrum, Chirurgie, Innere Medizin, Radiologie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, HNO-Klinik und Urologie. Gemeinsam mit dem Kinderkrankenhaus Köln-Riehl wird ein Perinatalzentrum betrieben.

Aus der gesellschaftlichen Aufgabe der Kliniken der Stadt Köln gGmbH als kommunaler Maximalversorger ergibt sich, dass sich die Kliniken der Stadt Köln gGmbH in Geschäftsfeldern engagiert, die aus rein betriebswirtschaftlichen Überlegungen nicht oder nicht in diesem Umfang ein Angebot an die Bevölkerung nahelegen würden.

Der nachfolgende Betrauungsakt konkretisiert die Beauftragung der Kliniken der Stadt Köln gGmbH, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (im Folgenden: „DAWI“) zu erbringen, um damit den Anforderungen des Europäischen Beihilfenrechts (Art. 107 ff. des Vertrags über die

Arbeitsweise der Europäischen Union - AEUV -, ex.-Art. 87 ff. des Vertrags der Europäischen Gemeinschaften - EGV) - insbesondere in Gestalt des Feststellungsbeschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 angemessen Rechnung zu tragen.

## § 1 - SICHERSTELLUNGSaufTRAG, FESTSTELLUNGSBESCHEID

(1) Nach § 1 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 KHGG NRW ist die Sicherstellung einer patienten- und bedarfsgerechten gestuften wohnortnahen Versorgung der Bevölkerung durch Krankenhäuser eine öffentliche Aufgabe (Sicherstellungsauftrag). Dabei handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

(2) Die Aufnahme in den Krankenhausplan des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Bezirksregierung Köln für die Betriebsstätte Köln-Merheim zuletzt mit Bescheid vom 13.08.2008, für die Betriebsstätte Köln-Holweide zuletzt mit Bescheid vom 09.10.2008 und für die Betriebsstätte Städtisches Kinderkrankenhaus Köln-Riehl mit Bescheid vom 26.06.2012 festgestellt. Aus diesen ergeben sich die Pflichten der Betriebsstätten sowie deren Einzelfeststellungen und Änderungen.

(3) Es bestehen Versorgungsverträge mit den Kranken- und Ersatzkassen bzw. deren Verbänden.

## § 2 - BETRAUUNG MIT DIENSTLEISTUNGEN VON ALLGEMEINEM WIRTSCHAFTLICHEM INTERESSE (ZU ART. 4 DES FREISTELLUNGSBESCHLUSSES)

(1) Die Stadt Köln betraut die Kliniken der Stadt Köln gGmbH mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse in den Betriebsstätten Köln-Merheim, Köln-Holweide und dem Städtischen Kinderkrankenhaus Köln-Riehl.

(2) Zu den betrauten DAWI-Leistungen zählen insbesondere:

1. Medizinische Versorgungsleistungen:

a) medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der stationär und teilstationär behandelten Patienten entsprechend dem jeweils gültigen Feststellungsbescheid zur Aufnahme in den Landeskrankenhausplan mit allen dazugehörigen Einzelleistungen

b) medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der ambulant behandelten Patienten mit allen dazugehörigen Einzelleistungen in den Bereichen

- vor- und nachstationäre Leistungen gemäß § 115a SGB V

- ambulante Operationen gemäß § 115b SGB V

- ambulante Behandlungen gemäß § 116b SGB V

2. Pflichtgemäße ambulante Notfallleistungen

3. Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen wie z.B.:

- Betrieb einer Apotheke für die Patienten sämtlicher Betriebsstätten;

- Aus-, Fort- und Weiterbildung in den Bereichen des öffentlichen Gesundheits- und Sozialwesens, in den für den Betrieb der Kliniken der Stadt Köln gGmbH notwendigen Berufen;

- Ausbildung von Fachärzten und Fachärztinnen im Rahmen der Anerkennung als akademisches Lehrkrankenhaus der Universität zu Köln;

- Leistungen zur Förderung der Forschung und Lehre;

- Wahlleistungen und

- physikalische Therapie.

(3) Daneben kann die Kliniken der Stadt Köln gGmbH aber auch Dienstleistungen erbringen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen, wie

- Speiseversorgung für Mitarbeitende und externe Dritte;
- Telefon- und Fernsehgerätevermietung;
- Parkraumbewirtschaftung;
- Arzneimittelversorgung für Mitarbeiter und externe Dritte;
- Leistungen an externe Dritte, wie z.B. der Hornhautbank, der Apotheke, Wäscherei etc.;
- Behandlung ausländischer Patienten, wenn es sich nicht um Notfälle handelt;
- Angebot von ästhetisch-plastischen Leistungen und
- Gestellung/Vermietung von Personal-und Sachmitteln sowie Räumlichkeiten (einschließlich Operationssälen) an Mitarbeiter und externe Dritte.

### **§ 3 - GEOGRAFISCHER GELTUNGSBEREICH (ZU ART. 4 LIT. B DES FREISTELLUNGSBESCHLUSSES)**

Das Versorgungsgebiet der der Betriebsstätten der Kliniken der Stadt Köln gGmbH umfasst hauptsächlich das Gebiet der Stadt Köln, sonst im Wesentlichen Teile der unmittelbar angrenzenden Städte und Kreise (hauptsächlich der Stadt Leverkusen, des Rhein-Erft-Kreises, des Oberbergischen Kreises und Rheinisch-Bergischen Kreises). Im Gebiet der Stadt Köln wird grundsätzlich das gesamte Stadtgebiet versorgt.

### **§ 4 - AUSGLEICHSLEISTUNGEN (ZU ART. 5 DES FREISTELLUNGSBESCHLUSSES)**

(1) Um die Kliniken der Stadt Köln gGmbH in die Lage zu versetzen, weiterhin die ihr obliegenden Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 zu erfüllen, kann die Stadt Köln an die Kliniken der Stadt Köln gGmbH den Ausgleich eines Jahresfehlbetrages und freiwillige Investitionskostenzuschüsse, deren Höhe sich aus dem Jahres-Wirtschaftsplan der Kliniken der Stadt Köln gGmbH ergeben, leisten. Hierzu erlässt die Stadt Köln jährlich einen Zuwendungsbescheid, auf dessen Grundlage die Ausgleichszahlung erfolgt. Andere Begünstigungen der Stadt Köln (z.B. marktunübliche Bürgschaftsgewährungen, Patronatserklärungen, Gesellschafterdarlehen) sind im Jahres-Wirtschaftsplan oder anderweitig gesondert auszuweisen. Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der Kliniken der Stadt Köln gGmbH auf Begünstigungen.

(2) Die Höhe des maximal von der Stadt Köln auszugleichenden Jahresfehlbetrages sowie anderer Ausgleichszahlungen ergeben sich aus dem nach den gesetzlichen Regelungen erstellten und beschlossenen Jahres-Wirtschaftsplan der Kliniken der Stadt Köln gGmbH.

(3) Führen nicht vorhersehbare Ereignisse zu einem nachgewiesenen höheren Fehlbetrag als aus dem Jahres-Wirtschaftsplan hervorgegangen, kann auch dieser ausgeglichen werden.

(4) Die Ausgleichsleistungen gehen insgesamt nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns abzudecken. Für die Ermittlung der Nettokosten, der zu berücksichti-



genden Einnahmen und des angemessenen Gewinns gelten Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses.

(5) Soweit die Kliniken der Stadt Köln gGmbH sonstige Tätigkeiten nach § 2 Abs. 3 ausübt, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen, muss die Kliniken der Stadt Köln gGmbH in ihrer Buchführung die Kosten und Einnahmen in Verbindung mit der Erbringung der einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten entsprechend den Vorgaben des § 7 ausweisen.

#### **§ 5 - PRÜFUNG UND ANPASSUNG DER AUSGLEICHSPARAMETER**

(1) Die in § 4 genannten Ausgleichsparameter werden in regelmäßigen Abständen überprüft und erforderlichenfalls angepasst.

(2) Sofern dieser Betrauungsakt nicht sämtliche Parameter bzw. relevanten Daten für eine Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben enthält bzw. diese Parameter vorab nicht hinreichend festlegbar waren, soll eine Anpassung der Parameter, die im Einklang mit den europarechtlichen Vorgaben steht, erfolgen.

#### **§ 6 - KONTROLLE VON ÜBERKOMPENSATION (ZU ART. 6 DES FREISTELLUNGSBESCHLUSSES)**

(1) Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichsleistungen während des gesamten Zeitraums der Betrauung der Kliniken der Stadt Köln gGmbH erfüllt werden und insbesondere durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 2 entsteht, führt die Kliniken der Stadt Köln gGmbH jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jeweiligen Jahresabschluss und anderweitige, durch die Kliniken der Stadt Köln gGmbH auf eine Überkompensation der zur Verfügung gestellten Mittel hin zu überprüfende Nachweise, insbesondere durch die nach den Maßgaben des § 7 zu erstellende Trennungsrechnung. Im Hinblick auf einen Investitionszuschuss kontrolliert die Stadt Köln ergänzend die Schlussrechnung über die Maßnahmen.

(2) Bei überhöhter Ausgleichsleistung fordert die Stadt Köln die Kliniken der Stadt Köln gGmbH zur Rückzahlung überhöhter Ausgleichsleistungen auf. Beträgt die Überkompensierung maximal 10% der in dem Jahr höchstzulässigen Ausgleichssumme, darf dieser Betrag auf die nächstfolgende Ausgleichsperiode angerechnet werden.

#### **§ 7 - TRENNUNGSRECHNUNG (ZU ART. 5 ABS. 9 DES FREISTELLUNGSBESCHLUSSES)**

(1) Die Kliniken der Stadt Köln gGmbH ist verpflichtet, im Rahmen des Jahres-Wirtschaftsplans eine Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr zu erstellen. In dieser Trennungsrechnung sind die Einnahmen und Ausgaben der Tätigkeit nach § 2 Abs. 2 sowie der sonstigen Tätigkeiten nach § 2 Abs. 3 jeweils gesondert darzustellen. Darüber hinaus ist anzugeben, nach welchen Parametern in diesem Fall die Zuordnung der Kosten und Einnahmen erfolgt. Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses ist zu berücksichtigen.

(2) Die Kliniken der Stadt Köln gGmbH wird die Trennungsrechnung der Stadt Köln zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln.

#### **§ 8 - VORHALTEN VON UNTERLAGEN (ZU ART. 8 DES FREISTELLUNGSBESCHLUSSES)**

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichsleistungen (Investitionszahlungen und sonstigen Begünstigungen) mit den Bestimmungen der Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren und verfügbar zu halten.

#### **§ 9 - GELTUNGSDAUER**

Die Betrauung gilt zunächst für die Dauer von 10 Jahren ab dem Zeitpunkt, an dem der Rat der Stadt Köln diese Betrauungsregelung beschlossen hat. Die Stadt Köln ist berechtigt, die Betrauung als Ganzes oder für einzelne gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen jederzeit aufzuheben oder abzuändern.